



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...] (2011) XXX Entwurf

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

zur Festlegung des Jahresarbeitsprogramms 2012 für Finanzhilfen für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

zur Festlegung des Jahresarbeitsprogramms 2012 für Finanzhilfen für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 680/2007¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (nachstehend: „**TEN-Verordnung**“), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1364/2006/EG² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (nachstehend: „**TEN-E-Leitlinien**“),

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002³ des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend: „**Haushaltsordnung**“), insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002⁴ der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „**Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung**“), insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen geht jeder Mittelbindung zulasten des Haushaltsplans der Europäischen Union ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat, voraus, in dem die wesentlichen Aspekte der Maßnahme präzisiert werden.
- (2) Nach Artikel 110 der Haushaltsordnung und Artikel 8 der TEN-Verordnung ist nach dem in Artikel 15 Absatz 2 der TEN-Verordnung festgelegten Verfahren mit Hilfe eines Ausschusses ein Jahresarbeitsprogramm für die Finanzhilfen zu verabschieden.

¹ ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1.

² ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1.

³ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁴ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- (3) Da das Arbeitsprogramm 2012 einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne von Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen vorgibt, stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss für die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Ausgaben für Finanzhilfen dar.
- (4) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen nach Maßgabe des Artikels 83 der Haushaltsordnung und des Artikels 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen abdecken.
- (5) Zur Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 definiert werden.
- (6) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 Absatz 2 der TEN-Verordnung wurde der Ausschuss angehört, der zum Arbeitsprogramm 2012 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Jahresarbeitsprogramm 2012 für Finanzhilfen für transeuropäische Energienetze wird wie in Anhang I festgelegt angenommen. Es stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 75 der Haushaltsordnung dar.

Artikel 2

Der Höchstbeitrag, der durch diesen Beschluss für die Durchführung des Programms genehmigt wird, beträgt 21 129 600 EUR⁵ und wird aus der Haushaltslinie 32 03 02 des Gesamthaushalts der Europäischen Union für 2012 finanziert.

Diese Mittel decken auch etwaige Verzugszinsen bei verspäteten Zahlungsleistungen ab.

Die Durchführung dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsplan 2012 gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wird oder im Jahr 2012 Haushaltsmittel nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel gemäß Artikel 315 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfügbar sind.

Artikel 3

Falls im Laufe des Jahres zusätzliche Mittel verfügbar werden, kann das Arbeitsprogramm auch Mittelbindungen bis zu 20 % über dem genannten Betrag abdecken. Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche Änderungen nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

⁵ In diesem Betrag müssen auch die aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Beträge enthalten sein, sofern sie zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses bereits bekannt sind.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Günther Oettinger
Member of the Commission*

ANHANG I

Jahresarbeitsprogramm 2012 für Finanzhilfen für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E)

1. BASISRECHTSAKT

Verordnung (EG) Nr. 680/2007⁶ des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (nachstehend: „TEN-Verordnung“).

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (nachstehend: „TEN-E-Leitlinien“).

2. HAUSHALTSLINIE(N):

Artikel 32 03 02 — Finanzielle Unterstützung von Vorhaben des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind.

3. ZWECK

- Das Jahresarbeitsprogramm 2012 für Finanzhilfen für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E) soll ein effektives Funktionieren des Binnenmarktes und seine Entwicklung unterstützen, die Versorgungssicherheit stärken und die Diversifizierung der Energielieferquellen und Versorgungswege verbessern, die Entwicklung benachteiligter Regionen erleichtern und ihre Isolation verringern, zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz beitragen, unter anderem durch Nutzung erneuerbarer Energien.
- Es fördert ferner den Verbund, die Interoperabilität und den Ausbau der transeuropäischen Energienetze sowie den Zugang zu diesen Netzen in Einklang mit dem geltenden EU-Recht.
- Besondere Beachtung finden dabei gemäß Artikel 5 Absatz 3 der TEN-Verordnung Vorhaben von europäischem Interesse, die einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele leisten:
 - (a) Ausbau des Netzes zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch die Verminderung der Isolation der benachteiligten Gebiete und der Inselregionen der Union;
 - (b) Optimierung der Netzkapazität und Integration des Energiebinnenmarkts insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Abschnitte;

⁶ ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1.

⁷ ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1.

- (c) Energieversorgungssicherheit, Diversifizierung der Energielieferquellen und insbesondere Verbindungen mit Drittländern;
- (d) Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen und
- (e) Sicherheit, Zuverlässigkeit und Interoperabilität der zusammengeschalteten Netze.

4. PRIORITÄTEN UND ERWARTETE ERGEBNISSE

Die Prioritäten für Maßnahmen der EU im Bereich der transeuropäischen Energienetze im Jahr 2012 stehen in Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung und sind in Artikel 4 der TEN-E-Leitlinien definiert. Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, auf die in Artikel 6 Absatz 3 der TEN-E-Leitlinien Bezug genommen wird und die unter die in Anhang I der Leitlinien genannten Achsen für vorrangige Vorhaben fallen, haben bei der Gewährung von EU-Zuschüssen Vorrang (siehe Artikel 7 Absatz 1 der TEN-E-Leitlinien).

4.1 In den Bereichen der Elektrizitätsnetze und der Gasnetze

- (a) Anpassung und Entwicklung der Energienetze zur Unterstützung eines funktionierenden Energiebinnenmarkts, insbesondere Lösung von Problemen infolge von Engpässen, vor allem von grenzüberschreitenden Engpässen, Überlastungspunkten und fehlenden Teilstücken, sowie Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus der Funktionsweise des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas sowie der Erweiterung der Europäischen Union ergeben;
- (b) Errichtung von Energienetzen in Inselregionen, abgelegenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energiequellen und der Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen sowie erforderlichenfalls Anschluss dieser Netze.

4.2 Im Bereich der Elektrizitätsnetze

- (a) Anpassung und Entwicklung von Netzen zur Erleichterung der Integration und des Anschlusses der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;
- (b) Gewährleistung der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union mit den Netzen der Beitritts- und Bewerberländer und denen anderer Länder Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums.

4.3 Im Bereich der Gasnetze

- (a) Entwicklung von Erdgasnetzen zur Sicherung der Erdgasversorgung der EU und zur Kontrolle ihrer Erdgasversorgungssysteme;
- (b) Gewährleistung der Interoperabilität der Erdgasnetze innerhalb der EU sowie mit den Netzen der Beitritts- und Bewerberländer und denen anderer Länder Europas, des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums, der Region des Kaspischen Meeres sowie des Nahen und Mittleren Ostens und der Golfregion und Diversifizierung der Erdgasquellen und -versorgungswege.

Für die Fortführung des Programms TEN-Energie sollte die verfügbare finanzielle Unterstützung nach Ansicht der Kommission im Jahr 2012 insbesondere auf Projekte konzentriert werden, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Förderung der Diversifizierung von Energielieferquellen und Versorgungswegen, um die Versorgungssicherheit der EU zu stärken
- Verringerung der Engpässe, der Überlastungspunkte und der fehlenden Verbindungsstücke
- Förderung der Entwicklung und Netzintegration erneuerbarer Energieträger
- Ausbau der Kapazität unterirdischer Gasspeicheranlagen
- Aufstockung der Kapazitäten für die Übernahme, Speicherung und Rücküberführung von Flüssiggas (LNG) in den gasförmigen Zustand
- Förderung des Baus von Hochdruck-Gasleitungen für die Beförderung von Erdgas in die Regionen der EU
- Verbesserung der Flexibilität des bestehenden Gasnetzes, vor allem durch bidirektionalen Lastfluss.

5. ZEITPLAN FÜR DIE AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist im Zeitraum Januar-Februar 2012 vorgesehen.

6. RICHTBETRAG

Für dieses Programm stehen 2012 aus dem EU-Haushalt Mittel in Höhe von **21 129 600 EUR**⁸ zur Verfügung.

7. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

7.1 Förderfähige Antragsteller

Für eine Förderung in Betracht kommen Vorhaben, für die ein schriftlicher Finanzhilfeantrag eingereicht wird von

- einzelnen Mitgliedstaaten oder mehreren Mitgliedstaaten (gemeinsam);
- öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Körperschaften (einzeln oder gemeinsam) mit Zustimmung des (der) unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Mitgliedstaates (Mitgliedstaaten);
- internationale Organisationen (einzeln oder gemeinsam) mit der Zustimmung aller von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten

⁸ Vorbehaltlich der Annahme des Haushalts 2012

- von einem gemeinsamen Unternehmen mit Zustimmung aller von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten.

Von natürlichen Personen eingereichte Projektvorschläge kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

Für Projektvorschläge, die von Drittländern oder von außerhalb der EU niedergelassenen juristischen oder natürlichen Personen eingereicht werden, können in keinem Fall Mittel gewährt werden.

7.2 Förderfähige Vorhaben

7.2.1 Gemeinsames Interesse

Nur Vorhaben im Zusammenhang mit einem oder mehreren der in den TEN-Leitlinien⁹ ausgewiesenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse kommen für einen Zuschuss der EU in Frage.

7.2.2 Einhaltung des EU-Rechts

Die Vorhaben und Maßnahmen, die EU-Mittel für den Bereich der transeuropäischen Netze erhalten, werden im Einklang mit dem EU-Recht durchgeführt und berücksichtigen alle einschlägigen Politikfelder der EU, insbesondere Wettbewerb, Umweltschutz und öffentliches Auftragswesen, wie im betreffenden Artikel der TEN-Verordnung festgelegt¹⁰.

7.2.3 Weitere Finanzierungsquellen

Das Vorhaben muss eine Kofinanzierung vorsehen und darf einen Gewinn des Empfängers weder bezwecken noch zur Folge haben¹¹.

Keine EU-Finanzhilfe wird für Maßnahmen gewährt, die Mittel aus anderen EU-Finanzierungsquellen erhalten¹². Auf keinen Fall können ein und dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt finanziert werden¹³.

7.3 Verbot der rückwirkenden Förderung

Ausgaben sind ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Finanzhilfe förderfähig.

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe der EU für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig¹⁴.

7.4 Ausschlussgründe

⁹ In Artikel 6 der TEN-E-Leitlinien sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ ausgewiesen, die die vorgenannten Ziele erfüllen.

¹⁰ Artikel 12 der TEN-Verordnung.

¹¹ Gemäß Artikel 109 der Haushaltsordnung.

¹² Einschl. Euratom.

¹³ Gemäß Artikel 111 der Haushaltsordnung.

¹⁴ Gemäß Artikel 112 der Haushaltsordnung.

In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird die Kommission die Antragsteller auf die Artikel 93 bis 96 und Artikel 114 der Haushaltsordnung sowie auf Artikel 133 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung hinweisen.

8. AUSWAHLKRITERIEN

Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können. Ferner müssen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können.

8.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen finanziell in der Lage sein, die Maßnahme, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, vollständig durchzuführen, und müssen den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die betreffenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt nicht für Mitgliedstaaten, öffentliche Stellen, gemäß Artikel 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegründete gemeinsame Unternehmen und internationale Organisationen¹⁵.

8.2 Technische Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen technisch und operativ in der Lage sein, das Vorhaben, für das eine Finanzhilfe beantragt wird, vollständig durchzuführen. Dies haben sie durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Nachweis über die Erfahrung des Antragstellers mit der Durchführung gleichartiger Maßnahmen).

Der Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit ist von allen Antragstellern zu erbringen. Informationen, die von Antragstellern eingereicht wurden, die seit 2004 TEN-E-Zuschüsse erhalten haben, können bei der Bewertung der technischen Leistungsfähigkeit dieser Antragsteller berücksichtigt werden.

9. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Nur Vorschläge, die die Förder-, Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen, werden nach den folgenden Vergabekriterien bewertet werden, deren Hauptziel die Beurteilung der Qualität der Vorschläge ist. Diese in der TEN-Verordnung (Artikel 5) festgelegten Kriterien gelten einheitlich für alle Vorhabensvorschläge.

- Reife
- Notwendigkeit der Überwindung finanzieller Hindernisse
- stimulierende Wirkung der EU-Förderung auf die öffentliche und private Finanzierung
- Solidität der Finanzierung

¹⁵ Siehe Artikel 176 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

- sozioökonomische Auswirkungen
- Umweltfolgen
- Wert des Beitrags für die Durchgängigkeit und Interoperabilität des Netzes und die Optimierung seiner Kapazität
- Wert des Beitrags für die Verbesserung der Dienstleistungsqualität sowie der Sicherheit und Gefahrenabwehr
- Qualität des Antrags

10. FÖRDERFORMEN

Die ausgewählten Vorschläge werden gemäß der TEN-Verordnung über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze finanziert. Die EU-Zuschüsse erfolgen in Form von Finanzhilfen für Studien und Arbeiten.

Die EU-Finanzhilfen dürfen bei Studien nicht mehr als 50% der erstattungsfähigen Kosten und bei Arbeiten nicht mehr als 10% dieser Kosten betragen.